

## **Anpassung der Leistungen an Abgeordnete für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Abgeordnetengesetz**

### **Ausgangspunkt**

Jedes Mitglied des nordrhein-westfälischen Landtags erhält auf Grundlage des Abgeordnetengesetzes und des Haushaltsgesetzes Mittel aus dem Landeshaushalt über den Einzelplan des Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Mittel dienen den Abgeordneten ausschließlich zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit. Diese Summe erhalten die Abgeordneten nicht selbst. Die Abrechnung der Gehälter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt vielmehr durch die Landtagsverwaltung und die Auszahlung direkt an die Beschäftigten der Abgeordneten.

Den Mitgliedern des Landtags stand im vergangenen Jahr 2017 als Mitarbeiterpauschale ein monatlicher Betrag in Höhe von 4.417,00 Euro zur Verfügung. Diese Pauschale wird in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder dynamisiert. Im Jahr 2018 würde sich die Mitarbeiterpauschale entsprechend des Tarifabschlusses um 2,35 Prozent auf einen Betrag von 4.521,00 Euro erhöhen. Dieser Betrag stellt einen allgemeinen Verfügungsrahmen dar, der auch bei nur anteiliger Ausschöpfung im Haushalt des Landtags verbleibt.

Mit Beginn der 14. Wahlperiode (2005) wurde die Pauschale für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundlegend novelliert und betrug monatlich 3.500,00 Euro. Seitdem ist sie durch Tarifsteigerungen auf das aktuelle Niveau gestiegen.

### **Veränderungen seit der Einführung der Mitarbeiterpauschale**

- Die Anforderungen an die Parlamentsarbeit sind gewachsen: Die Zahl der im Parlament und in den Ausschüssen bearbeiteten, beratenen und beschlossenen Vorgänge hat in den vergangenen Wahlperioden kontinuierlich zugenommen. Dies bedeutet eine Zunahme der durch den Abgeordneten zu erledigenden Arbeit. Damit steigt die notwendige Zuarbeit und Vorbereitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

So ist beispielsweise

- die Zahl der Anhörungen zwischen der 14. und der 16. Wahlperiode von 318 auf 447 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 40 Prozent.
- die Zahl der beratenen Gesetze zwischen der 14. und der 16. Wahlperiode um knapp ein Fünftel gestiegen.
- die Zahl der Stellungnahmen zur Parlamentsvorgängen im o.g. Zeitraum um etwa 40 Prozent gestiegen.
- die Zahl der ausgefertigten Ausschussprotokolle ist im o.g. Zeitraum um etwa 52 Prozent gestiegen. Daraus kann gefolgert werden, dass auch die Anzahl der Ausschusssitzungen signifikant zugenommen hat.

	14. WP	16. WP	Zunahme
<b>Gesetzgebungsvorhaben</b>	244	290	19 %
<b>Stellungnahmen</b>	3.301	4.667	41 %
<b>Ausschussprotokolle</b>	1.405	2.131	52 %
<b>Anhörungen</b>	318	447	41 %

- Nicht nur die Anzahl der Gesetzgebungsvorhaben, der Ausschusssitzungen und der Sachverständigenanhörungen ist im o.g. Zeitraum gestiegen, sondern auch die Vielschichtigkeit der Inhalte. Dies liegt insbesondere daran, dass politische Prozesse komplexer sind, beispielsweise durch verstärkt notwendig gewordener Abstimmungserfordernisse zwischen den politischen Ebenen Kommunen, Land, Bund und Europäischer Union.
- Mehr und neue Kommunikationsanforderungen werden an Abgeordnete gestellt. Ursächlich hierfür sind insbesondere zwei Faktoren:

- Durch Ablösung des klassischen Postweges durch die E-Mail hat die Anzahl der zu bearbeitenden Vorgänge für die Abgeordneten deutlich zugenommen.
- Die seit einigen Jahren von Bürgerinnen und Bürgern mehr und mehr als notwendig erachtete Kommunikation über soziale Netzwerke ist für die Abgeordneten ein wichtiger Kommunikationskanal geworden, bedeutet jedoch zugleich einen Mehraufwand bei der Pflege der Inhalte. Auch wachsen die Erwartungen in den sozialen Netzwerken hinsichtlich der zügigen Beantwortung von Fragen und Reaktionen auf Kommentare. Die Betreuung dieser Kanäle - wie auch der eigenen Homepages - erfordert zusätzliche personelle Ressourcen.

### **Angestrebte Veränderungen**

Angesichts der geschilderten Entwicklung steigt der Unterstützungsbedarf durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daher wird mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2018 eine Anpassung der Pauschale für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen:

Die Mitarbeiterpauschale soll zukünftig monatlich 8.348,00 Euro betragen (+89 Prozent gegenüber 2017). Der Ansatz im Landeshaushalt wird damit von 13.032.200,00 Euro (Entwurf Haushalt 2018) um 11.211.200,00 Euro auf 24.243.400,00 Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung des Ansatzes um 86 Prozent.

Die Anpassung ermöglicht jedem Mitglied des Landtags, künftig eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Sekretariatskraft zu beschäftigen. Je nach Qualifikation und Tätigkeitsprofil beträgt der Gehaltsrahmen bei Sekretariatskräften bis zu 3.500,00 Euro und bei wissenschaftlichem Personal bis zu 5.300,00 Euro. Die Festlegung des Gehalts obliegt den einzelnen Abgeordneten.

### **Systematik zur Erhöhung der Pauschale für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Orientierung für eine Höhe der Pauschale für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im hiesigen Landtag kann der Deutsche Bundestag bieten, da kein Bundesland eine vergleichbare Einwohnerzahl aufweist.

Unter Berücksichtigung der im Deutschen Bundestag gezahlten Pauschale von monatlich 20.870,00 Euro (Stand: 1. Februar 2017) wird – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 – eine Anpassung der Mittel, die den Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Beschäftigung von eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht, erfolgen. Da zwei Landtagswahlkreise in ihrer Größe etwa einem Bundestagswahlkreis entsprechen, soll die im Landtag Nordrhein-Westfalen gewährte Unterstützung die Hälfte der im Deutschen Bundestag gewährten Unterstützung betragen. Aufgrund einer geringeren Entfernung zwischen Parlamentssitz und Wahlkreisen in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund wird auf diesen Betrag ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent vorgenommen. Der Höchstbetrag der Mitarbeiterpauschale des Landtags beträgt somit 40 Prozent der Mitarbeiterpauschale des Deutschen Bundestags.

Mit der Anpassung und der Bindung an die Regelungen beim Deutschen Bundestag werden Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ausgestaltung der Mitarbeiterpauschale sichergestellt, denn diese wird gesetzlich festgeschrieben.

### **Künftige Steigerungen der Mitarbeiterpauschale**

Die Höhe der in Nordrhein-Westfalen gewährten Mitarbeiterpauschale wird sich künftig nach der oben genannten Formel an der Pauschale des Deutschen Bundestages orientieren. Die Überprüfung, ob das Verhältnis zur im Bundestag gewährten Pauschale noch besteht, erfolgt erstmals zu Beginn der nächsten, also der 18. Wahlperiode. Bis dahin werden Anpassungen im Rahmen der Tarifsteigerungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen, also wie in den Vorjahren, vorgenommen.

### Höhe der Mitarbeiterpauschale in anderen Bundesländern

Die Höhe und Ausgestaltung der in den einzelnen Bundesländern gewährten Mitarbeiterpauschale sind unterschiedlich. Aufgrund ihrer Einwohnerzahl können nur die Bundesländer Bayern (12,8 Mio. Einwohner) und Baden-Württemberg (10,9 Mio. Einwohner) als Vergleichsgröße für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden.

Bundesland	Einwohnerzahl (Stand 2015)	Mtl. Mitarbeiterpauschale (2018)	Abgeordneten-zahl	Mtl. Kosten pro Einwohner
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>17.865.520</b>	<b>8.348,00 €</b>	<b>199</b>	<b>0,093 €</b>
Baden-Württemberg	10.879.620	10.897,04 €	143	0,143 €
Bayern	12.843.510	8.866,13 €	180	0,124 €
Berlin	3.520.030	4.227,00 €	160	0,192 €
Brandenburg	2.434.830	4.468,47 €	88	0,162 €
Bremen	671.490	- €	83	0,000 €
Hamburg	1.787.410	2.860,00 €	121	0,194 €
Hessen	6.176.170	3.802,00 €	110	0,068 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.612.360	4.392,57 €	71	0,193 €
Niedersachsen	7.926.600	3.560,00 €	137	0,062 €
Rheinland-Pfalz	4.052.800	3.777,60 €	101	0,094 €
Saarland	995.600	- €	51	0,000 €
Sachsen	4.084.850	5.666,40 €	126	0,175 €
Sachsen-Anhalt	2.245.470	4.129,14 €	87	0,160 €
Schleswig-Holstein	2.858.710	3.172,50 €	73	0,081 €
Thüringen	2.170.710	3.785,67 €	91	0,159 €
Deutscher Bundestag		20.870,00 €		

### Weitere Änderungen im Abgeordnetengesetz

Durch eine redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass Aufwendungen für die Beschäftigung nicht nur für Ehegatten, sondern auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner anderer Mitglieder des Landtags nicht übernommen werden können.

## **Anpassung der Geldleistungen für die Fraktionen nach Fraktionsgesetz**

### **Ausgangspunkt**

Die Fraktionen im nordrhein-westfälischen Landtag erhalten auf der Grundlage des Fraktionsgesetzes und des Haushaltsgesetzes Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt über den Einzelplan des Landtags.

Neben den im Haushaltsgesetz einzeln aufgeführten Sachleistungen (Büroräume, IT-Ausstattung, etc.) erhalten die Fraktionen Geldleistungen, die ihnen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen sind.

Mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln erfüllen die Fraktionen u.a. folgende Aufgaben:

- Teilhabe am und Mitgestaltung des parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozesses
- eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Positionen der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarische Fragen
- Kontrolle der Landesregierung
- Organisation der Mitglieder der Fraktion zur Verfolgung gemeinsamer Ziele

Die für diese Aufgaben gewährten Mittel unterliegen – wie alle anderen Landesmittel auch – der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

2017 erhielten alle Fraktionen einen monatlichen Grundbetrag von 100.735,00 Euro, einen monatlichen Betrag pro Abgeordnetem in Höhe von 2.733,30 Euro und - sofern sie sich in der Opposition befanden - einen Oppositionszuschlag in Höhe von 25 Prozent auf den Grundbetrag, also 25.183,80 Euro. Fraktionslose Abgeordnete erhalten einen monatlichen „Kopfbetrag“ von 683,30 Euro, dies entspricht 25 Prozent des Betrages je Abgeordnetem.

Seit Beginn der 14. Wahlperiode (2005) wurde die Höhe des Betrages grundsätzlich nicht mehr überprüft. Steigerungen der Ansätze erfolgten in Anlehnung an die Tarifsteigerungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder, so dass die Möglichkeit bestand, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen die Tarifanpassungen des öffentlichen Dienstes zu übertragen.

### **Veränderungen der Arbeitsanforderungen der vergangenen Jahre**

- Die Anforderungen an die Parlamentsarbeit sind gewachsen: Die Zahl der im Parlament und in den Ausschüssen bearbeiteten, beratenen und beschlossenen Vorgänge hat in den vergangenen Wahlperioden kontinuierlich zugenommen (vgl. oben). Dadurch ist der für die Fraktionen verbundene Koordinations- und Arbeitsaufwand gestiegen.
- Mit der Umsetzung der Föderalismusreform wurden frühere Bundeszuständigkeiten wie der Strafvollzug oder der Bereich der Pflege auf die Länder übertragen. Daraus ergaben sich nicht nur für die Landesregierung erhöhte Anforderungen. Auch für das Parlament bedeutet dies einen Mehraufwand.
- Mit dem Vertrag von Lissabon wurden erstmals die Landes- und Regionalparlamente in den europäischen Verträgen mit einer Rolle bedacht. Sie haben die Aufgabe, EU-Rechtssetzungsvorhaben auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu überprüfen, d.h. der Frage nachzugehen, ob eine Angelegenheit tatsächlich auf EU-Ebene geregelt werden muss, oder ob eine Regelung auf der regionalen Ebene ausreichend ist. Sie haben die Möglichkeit in den politischen Dialog zu treten, in dem sie Stellungnahmen der Kommission direkt zuleiten. Für diese weitere Aufgabe sind weitere personelle und sächliche Ressourcen erforderlich.
- Ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen besteht in der Kommunikation ihrer politisch-parlamentarischen Arbeit. In den vergangenen Jahren haben sich neue Kanäle in der Öffentlichkeitsarbeit etabliert. Alle Fraktionen verfügen neben der Homepage über einen Facebook-Auftritt, einen Twitter-Account und ggf. weitere Profile in sozialen Netzwerken. Mit dieser Präsenz verbunden ist ein Mehraufwand. Inhalte sind zu erstellen, Kontaktanfragen und Kommentare zu beantworten. Das Verfolgen der aktuellen Diskussionen auf diesen Plattformen ist aufgrund schnellerer Reaktions- und Aktionszeiten aufwendiger geworden und erfordert höhere personelle Ressourcen.

### **Angestrebte Veränderung**

Um dem gewachsenen Arbeitsaufkommen der Fraktionen Rechnung zu tragen, soll - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 - eine Erhöhung der Zuweisungen an die Fraktionen erfolgen, nämlich:

- Erhöhung des monatlichen Grundbetrages auf 123.393,90 Euro (+22.658,90 Euro gegenüber 2017 | +22 Prozent);
- Erhöhung des monatlichen Kopfbetrages auf 3.434,40 Euro (+701,10 Euro gegenüber 2017 | +25 Prozent);
- Der Oppositionszuschlag beträgt künftig 30.848,40 Euro (+5.664,68 Euro gegenüber 2017 | +22 Prozent);
- Der Zuschuss für fraktionslose Abgeordnete beträgt künftig monatlich 858,60 Euro (+ 175,30 Euro gegenüber 2017 | +25 Prozent).

Dies bedeutet in der Summe eine Steigerung der Höhe der Fraktionsmittel um rund 23 Prozent gegenüber dem Jahr 2017. Der Ansatz im Haushaltsentwurf 2018 wird von 13.727.300,00 Euro um 2.988.300,00 Euro auf 16.715.600,00 Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung des Ansatzes um knapp 22 Prozent.

### **Systematik der Erhöhung der Zuweisungen**

Auch hierbei erfolgt eine grundsätzliche Orientierung am Deutschen Bundestag. Die gesetzliche Mitgliederzahl (181) des Landtages NRW beträgt circa 30 Prozent der gesetzlichen Mitgliederzahl (598) des Deutschen Bundestages. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses soll der monatliche Grundbetrag künftig 30 Prozent des Betrages sein, der den Fraktionen im Deutschen Bundestag gewährt wird. Der sog. Betrag je Abgeordnetem wird im gleichen Mechanismus angepasst wie bei der Mitarbeiterpauschale für Abgeordnete und beträgt künftig 40 Prozent des im Deutschen Bundestag gewährten Betrages.

Mit der Anpassung und der Bindung an die Regelungen beim Deutschen Bundestag werden Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Fraktionsfinanzierung sichergestellt, denn diese werden gesetzlich festgeschrieben.

Die Höhe des Oppositionszuschlages sowie des Zuschusses für fraktionslose Abgeordnete folgt dem bewährten Mechanismus: Der Oppositionszuschlag beträgt weiterhin 25 Prozent des Grundbetrages, der Zuschuss für fraktionslose Abgeordnete liegt bei 25 Prozent des den Fraktionen gewährten „Kopfbetrages“.

### **Zukünftige Steigerungen**

Die Höhe der in Nordrhein-Westfalen gewährten Mittel für die Fraktionen des Landtages wird sich künftig nach der oben genannten Formel an den Zuweisungen des Deutschen Bundestages orientieren. Die Überprüfung, ob das Verhältnis zur im Bundestag gewährten Höhe der Zuweisungen angepasst werden soll, erfolgt erstmals zu Beginn der nächsten, also der 18. Wahlperiode. Bis dahin wird die Anpassung der Zuweisungen nur im Rahmen der Tarifsteigerungen, also wie in den Vorjahren vorgenommen.

### **Höhe Fraktionsmittel in anderen Bundesländern**

Die Höhe der den Fraktionen in den einzelnen Bundesländern gewährten Mittel ist unterschiedlich und hängt in hohem Maße auch mit der Größe der jeweiligen Landtage zusammen. Ein Vergleich der Bundesländer bietet an dieser Stelle jedoch lediglich eine Orientierung, da die Sachausstattungen der Fraktionen von Bundesland zu Bundesland variieren. Ähnliches gilt für einen Vergleich der Einzelpläne der jeweiligen Landtage, da die jeweiligen den Landtagen zugeordneten Zuständigkeiten ebenfalls unterschiedlich sind. Die nachstehende Tabelle bietet daher nur eine Orientierung.

Bundesland	Einwohnerzahl (Stand 2015)	Jährl. Fraktions- mittel (2018)	Jährl. Kosten pro Einwohner	Jährl. Haushalt Landtag (2018)	Jährl. Kosten pro Einwohner
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>17.865.520</b>	<b>16.715.600,00 €</b>	<b>0,94 €</b>	<b>148.936.300,00 €</b>	<b>8,34 €</b>
Baden-Württemberg	10.879.620	7.448.700,00 €	0,68 €	106.383.600,00 €	9,78 €
Bayern	12.843.510	16.000.000,00 €	1,25 €	133.078.100,00 €	10,36 €
Berlin	3.520.030	14.581.000,00 €	4,14 €	61.607.800,00 €	17,50 €
Brandenburg	2.434.830	7.041.500,00 €	2,89 €	48.055.900,00 €	19,74 €
Bremen	671.490	6.621.780,00 €	9,86 €	30.621.000,00 €	45,60 €
Hamburg	1.787.410	6.208.000,00 €	3,47 €	32.496.000,00 €	18,18 €
Hessen	6.176.170	8.052.069,00 €	1,30 €	61.683.200,00 €	9,99 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.612.360	6.117.400,00 €	3,79 €	48.421.300,00 €	30,03 €
Niedersachsen	7.926.600	9.134.000,00 €	1,15 €	69.172.000,00 €	8,73 €
Rheinland-Pfalz	4.052.800	7.577.200,00 €	1,87 €	51.521.100,00 €	12,71 €
Saarland	995.600	3.499.724,00 €	3,52 €	21.766.400,00 €	21,86 €
Sachsen	4.084.850	10.161.000,00 €	2,49 €	63.322.400,00 €	15,50 €
Sachsen-Anhalt	2.245.470	7.075.300,00 €	3,15 €	45.718.100,00 €	20,36 €
Schleswig-Holstein	2.858.710	7.001.100,00 €	2,45 €	45.948.500,00 €	16,07 €
Thüringen	2.170.710	10.145.600,00 €	4,67 €	51.515.000,00 €	23,73 €

### Weitere Veränderungen im Fraktionsgesetz

Der bisherige Mechanismus der Finanzierung aus Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionszuschlag wird beibehalten. Die Höhe des Oppositionszuschlages, der seit jeher 25 vom Hundert des Grundbetrages beträgt, wird nun gesetzlich festgeschrieben.

Ferner sollen zwei weitere Änderungen am Fraktionsgesetz vorgenommen werden, die sich aus der Sachverständigenanhörung im Hauptausschuss ergeben haben. Zum einen soll klargestellt werden, dass der Zusammenschluss zu einer Fraktion nicht nur deshalb erfolgen kann, um eine günstigere Ausstattung zu erlangen, sondern ausschließlich, weil gemeinsame politische Ziele verfolgt werden. Über die neue Vorschrift des § 10 Absatz 1 Satz 2 Fraktionsgesetz gilt dieses Fraktionsmerkmal damit auch für etwaige Gruppen. Ferner wird eine ausdrückliche Regelung zum Aberkennungsverfahren für Gruppen aufgenommen („actus contrarius“).

### Fraktionszuweisungen 17. Wahlperiode

	Referenzwerte Bundestag	Anteil Landtag	Werte Landtag (2018) (neu)	Werte Landtag (2017) (alt)	Differenz
Fraktionsgrundbetrag	411.313,00 €	30%	123.393,90 €	100.735,00 €	22.658,90 €
Beitrag je Abg.	8.586,00 €	40%	3.434,40 €	2.733,30 €	701,10 €
Oppositionszuschlag	62.985,00 €	25% des Fraktionsgrundbetrags	30.848,48 €	25.183,80 €	5.664,68 €
Mitarbeiterpauschale	20.870,00 €	40%	8.348,00 €	4.417,00 €	3.931,00 €

### Resultierende Mittel für Fraktionen

	CDU		SPD		FDP		Grüne		AfD	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Fraktionsstärke		72		69		28		14		16
Betrag je Mitglied	2.733,30 €	3.434,40 €	2.733,30 €	3.434,40 €	2.733,30 €	3.434,40 €	2.733,30 €	3.434,40 €	2.733,30 €	3.434,40 €
Grundbetrag	100.735,00 €	123.393,90 €	100.735,00 €	123.393,90 €	100.735,00 €	123.393,90 €	100.735,00 €	123.393,90 €	100.735,00 €	123.393,90 €
Oppositionszuschlag	- €	- €	25.183,80 €	30.848,48 €	- €	- €	25.183,80 €	30.848,48 €	25.183,80 €	30.848,48 €
MdL-Zuschlag	196.797,60 €	247.276,80 €	188.597,70 €	236.973,60 €	76.532,40 €	96.163,20 €	38.266,20 €	48.081,60 €	43.732,80 €	44.647,20 €
Summe (monatlich)	297.532,60 €	370.670,70 €	314.516,50 €	391.215,98 €	177.267,40 €	219.557,10 €	164.185,00 €	202.323,98 €	169.651,60 €	198.889,58 €
Summe (jährlich)	3.570.391,20 €	4.448.048,40 €	3.774.198,00 €	4.694.591,70 €	2.127.208,80 €	2.634.685,20 €	1.970.220,00 €	2.427.887,70 €	2.035.819,20 €	2.386.674,90 €
	+	877.657,20 €	+	920.393,70 €	+	507.476,40 €	+	457.667,70 €	+	350.855,70 €